

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1209

vom 26. Mai 1981

Gemeinde Häfelfingen, Teilzonenvorschriften und Teilstrassen- netzplan "Bad Ramsach"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen hat am 24. März 1981 für das Gebiet Bad Ramsach neue Planungsgrundlagen beschlossen, bestehend aus den Teilzonenvorschriften "Bad Ramsach" (Teilzonenreglement, Teilzonenplan 1:2000) sowie dem Teilstrassennetzplan "Bad Ramsach" 1:2000.

Gleichzeitig ist die Aufhebung aller früheren Vorschriften, die im Widerspruch zur neuen Planung stehen, gutgeheissen worden. Insbesondere sind dies die Quartierplanvorschriften "Bad Ramsach", bestehend aus dem Quartierplanreglement (Inventarnummer 27/QR/1/0) und dem Quartierplan 1:1000 (Inventarnummer 27/QP/1/0).

B. Die öffentliche Auflage ist vom 3. April bis 2. Mai 1981 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt sowie mittels Flugblatt und öffentlichem Anschlag bekanntgemacht worden. Die angrenzenden Grundeigentümer sind zudem mit eingeschriebenem Brief über die Auflage in Kenntnis gesetzt worden. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 4. Mai 1981 ersucht der Gemeinderat Häfelfingen um die regierungsrätliche Genehmigung der Teilzonenvorschriften und des Teilstrassennetzplanes "Bad Ramsach". Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind

die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese Pläne und Reglemente erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demzufolge vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst. Dabei sind folgende Hauptaspekte zu beachten:

1. Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen.
2. Die Beachtung der kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentums-garantie, Rechtsgleichheit etc.) zu.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Einwohnerratsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle
Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.
2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Auch in dieser Beziehung sind die vorliegenden Teilzonenvorschriften und der Teilstrassennetzplan "Bad Ramsach" nicht zu beanstanden.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen hat am 24. März 1981 für das Gebiet Bad Ramsach neue Planungsgrundlagen beschlossen, bestehend aus den Teil-

zonenvorschriften "Bad Ramsach", (Teilzonenreglement, Teilzonenplan 1:2000) und dem Teilstrassennetzplan "Bad Ramsach" 1:2000. Gleichzeitig ist die Aufhebung aller früherer Vorschriften, die im Widerspruch zur neuen Planung stehen, gutgeheissen worden. Dazu gehören die Quartierplanvorschriften "Bad Ramsach", bestehend aus dem Quartierplanreglement (Inventarnummer 27/QR/1/0) und dem Quartierplan 1:1000 (Inventarnummer 27/QP/1/0). Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 27/TZR/1/0 (Teilzonenreglement), 27/TZP/1/0 (Teilzonenplan) und 27/TSP/1/0 (Teilstrassennetzplan) versehenen Exemplare des Reglementes und der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen
 E. Leuthard AG, Baubetriebe, 4444 Rümlingen
 Statthalteramt Sissach, Hauptstrasse 2,
 4450 Sissach
 Landeskanzlei (Amtsblatt)
 Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
 Baupolizeiamt (2)
 Kantonsforstamt
 Bodenamt
 Polizeidirektion
 Rechtsabteilung der Baudirektion
 Regionalplanungsstelle beider Basel
 Wasserwirtschaftsamt
 Planungsamt (6)
 Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

